

# Wertgrenzentabelle national Hessen

Grenzwert (in Euro)	Durchzuführendes Verfahren für Bauleistung	Durchzuführendes Verfahren für <b>Liefer- Dienstleistung und Planungsleistung</b>	Gesetzliche Grundlage
Bis 7.500		Bei Lieferleistungen können Beschaffungen ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten durchgeführt werden*	Gemeinsamer Runderlass für das Öffentliche Auftragswesen 1.2
Ab 7.500 bis 10.000	*	Bei Lieferleistungen ab einen Auftragswert von 7.500 € sind grds. zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. fernmündlich oder durch Internetrecherche)	Gemeinsamer Runderlass für das Öffentliche Auftragswesen 1.2
bis 10.000	Beschaffungen bis 10.000 € können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden*.	Bei Dienstleistungen können Beschaffungen ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden*.	Gemeinsamer Runderlass für das Öffentliche Auftragswesen 1.2.
ab 10.000 < 100.000	Freihändige Vergabe		§ 10 Abs. 1, 2 i.V.m. 15 Abs. 1 Nr. 1 b) HVTG, Gemeinsamer Runderlass
ab 50.000 < 100.000	Keine Pflicht zum Interessenbekundungsverfahren (IBV)	Pflicht zur Interessenbekundungsverfahren (IBV)	§ 10 Abs. 1, 5 Nr. 2 HVTG, Gemeinsamer Runderlass 1.1. lit. b, 1.4.
ab 100.000 < 1 Mio.	Pflicht zur Durchführung Interessenbekundungsverfahren (IBV) mit anschließender beschränkter Ausschreibung		§ 10 Abs. 1, 5 Nr. 1 HVTG, Gemeinsamer Runderlass 1.1. lit. B, 1.4.
ab 100.000 – 207.000		IBV mit anschließender beschränkter Ausschreibung	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HVTG, Gemeinsamer Runderlass
ab 207.000 – <b>209.000**</b>		Öffentliche Ausschreibung	
ab 1 Mio. – <b>5.225 Mio.</b> **	Öffentliche Ausschreibung		§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HVTG i.V.m.§ 10 Abs. 1